

Protokoll

Nr. XII/17/2018

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, dem 29.08.2018

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:55 Uhr

I. Vorsitzender

Moses, Andreas

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bosch, Corinna für Maas, Rudi
Henrici, Rainer
Höser, Roland
Jaberg, Peter
Löffler, Guntram
Otto, Artur
Riecks, Jutta
Scheer, Cornelia
Strutz, Birger
von der Schmitt, Christian

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Dr. Göbel, Jürgen
Kirberg, Till
Lang, Wilfried
Schirner, Regina
Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Dr. Müller, Geriet
Hauk, Gerhard
Stempel, Jürgen
Büttner, Bernhard
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

V. Von der Verwaltung

VI. Als Gäste

Müller, Bernd	HessenForst
Groos, Hans-Peter	HessenForst
Schade, Elisabeth	PlanES
Hemmerle, Corina	Jagdpädchter
Hemmerle, Cristoph	Jagdpädchter

Guth, Wilhelm Stadt Usingen
Groß, Karl-Matthias Förster Stadt Usingen

VII. Schriftführerin

Feldmann, Viola

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Beschluss-Protokolle

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/14/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 13.06.2018

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XII/14/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 13.06.2018 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/15/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 21.06.2018

Corinna Bosch bittet zu prüfen, ob der Förster Hans-Peter Groos eine formelle Einladung erhalten hat.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Förster Hans-Peter Groos hat per Mail am 11.6.2018 die Einladung zur Sondersitzung erhalten.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XII/15/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 21.06.2018 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

1.3 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/16/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 22.08.2018

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XII/16/2018 über die Sitzung des Bauausschusses am 22.08.2018 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

2.1 Grundsatzentscheidungen Forst

- Gründung einer Holzverkaufsorganisation
 - Eigenbeförsterung des Stadtwaldes und Einstellung eines eigenen Försters
 - Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft mit der Stadt Usingen
- Vorlage: 210/2018

Der Vorsitzende Andreas Moses begrüßt als Gäste Bernd Müller, HessenForst, den Revierförster Hans-Peter Groos und aus Usingen Michael Guth und den Förster Karl-Matthias Groß.

Michael Guth und Karl-Matthias Groß berichten von der in Usingen seit ca. 5 Jahren sehr zufriedenstellenden Eigenbeförderung und Holzvermarktung. In Usingen liegen die Kosten mit 0,72 €/Fm weit unter den Kosten von 2,50 €/Fm, die Hessenforst bzw. eine Holzvermarktungsagentur berechnet. Usingen möchte eher klein und wendig bleiben, wobei durchaus die Vermarktung des Holzes aus Neu-Anspach mit übernommen werden könnte. Wegen Synergieeffekten würde Usingen es durchaus begrüßen, wenn Neu-Anspach dazu käme. Herr Guth sieht in der Dienstleistung durch einen eigenen Förster eine Stärke für eine Kommune. Usingen sei durchaus mit HessenForst zufrieden gewesen. Gründe für den Wechsel war der politische Beschluss der Eigensteuerung. Die kaufmännische Abwicklung läuft komplett in der Verwaltung. Der Förster schreibt die Rechnungen. In längeren Vertretungsfällen könnte auf andere Dienstleister zurückgegriffen werden. Im Durchschnitt hat Usingen in den vergangenen Jahren ca. 15.000 € Mehreinnahmen als zu den Zeiten bei Hessenforst.

Cornelia Scheer und Guntram Löffler halten die Vorlage für nicht aussagefähig genug. Dort wird zu stark der Wechsel suggeriert. Ihnen fehlt eine Kosten-Nutzen-Gegenüberstellung, die den gesamten Personalblock mit Pensionsrückstellungen und die Gerätschaften darstellt.

Regina Schirner und Rainer Henrici möchten wissen, ob in der Verwaltung zusätzliches Personal benötigt wird.

Bürgermeister Thomas Pauli verneint das.

Bernd Müller erläutert, dass die Stadt nur die Kosten für den Revierförster bezahlt. Overhead-Kosten sind Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die der Stadt nicht in Rechnung gestellt werden.

Wilfried Lang interessiert die Kosten für die Gerätschaften. Ihm fehlt auch die Darstellung des Anteiles der Kosten, die Usingen an Neu-Anspach als Ausgleich erstatten würde.

Bernd Müller erklärt, dass der Unternehmereinsatz durch HessenForst vermittelt wird und dann zwischen der Stadt und dem Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen wird. Insofern gibt es da keine Unterschiede. Er erläutert auch, dass bei der Vermarktung durchaus die Größe der Holzmenge ein Plus bei den Händlern darstellt. Auch gibt er nochmals zu Bedenken, dass das abzuwickelnde Tagesgeschäft nicht berechnet wird. Ein weiteres Plus stellt auch die Vertretung durch vorhandenes Personal dar.

Bernd Töpferwien interessiert, ob eine Rückkehr zu HessenForst möglich wäre, wenn die Eigenbeförderung sich doch nicht so entwickelt, wie man sich das vorstellt.

Bernd Müller erklärt, dass theoretisch eine Rückkehr möglich ist.

Cornelia Scheer schlägt sodann vor, die Entscheidung zu vertagen bis eine vergleichende Kostenaufstellung in einer Matrix vorgelegt wird.

Wilfried Lang stellt sodann den Antrag die Entscheidung zu vertagen und vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Sondersitzung anzuberaumen.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt. Es soll zu einer Sondersitzung vor der Stadtverordnetenversammlung eingeladen werden.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2.2 Gutachten zur Schälschadensituation 2017 -Aussprache zur Erhöhung der Abschlussfestsetzung

Die Jagdpächter Corina und Christoph Hemmerle sind der Auffassung, dass sich die Situation deutlich verbessert hat. Altlasten aus der Vergangenheit sollten nicht weiter mitgeschleppt werden.

Bernd Müller führt einleitend aus, dass die Dienstleistung der jährlichen Begutachtung nach einer etwaigen Beendigung der Beförsterung durch HessenForst wegfallen wird. Er beschreibt dann die Problematik der Rotwild-Wanderung zwischen der A3 der A5 und der Lahn und die Entstehung von sogenannten „Notpanik-Rudeln“. Zwar gebe es im Moment nicht mehr so viele Schältschäden wie früher, trotzdem müsse an eine Bejagung appelliert werden, wenn größere Rotwildrudel auftreten. Eine bestimmte Anzahl von Abschüssen werde jedoch nicht vorgegeben.

Hans-Peter Groos ergänzt, dass ein größeres Rudel in kürzester Zeit große Schäden anrichten und damit dann die Stabilität des Waldes gefährden kann.

Corina und Christoph Hemmerle halten es für äußerst schwierig und aus Tierschutzgründen auch für bedenklich, in ein Großrudel von ca. 40 Tieren zu schießen. Sie sind der Auffassung, dass eher durch eine Erhöhung von Äsungsflächen Ruhe in den Wald käme und der Druck dadurch auch genommen werden könnte. Sie plädieren für ein Gleichgewicht zwischen Hege durch den Abschuss und Gewinnung von Ruhe durch weitere Äsungsangebote.

Andreas Moses schlägt vor, ähnlich wie in Wehrheim einen „Runden Tisch“ mit der Jagdgenossenschaft, den Jagdpächtern und der Unteren Jagdbehörde des Hochtaunuskreises zu bilden und dort ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten.

Die Mitglieder des Bauausschusses begrüßen den Vorschlag. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft soll gebeten werden, die Koordination hierfür zu übernehmen.

Beschluss

Entfällt

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

2.3 60-17-07 Erweiterung des Baugebietes Westerfeld-West, 2. BA -Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Westerfeld-West 2. BA - Erweiterung Nord Vorlage: 162/2018

Corinna Bosch und Cornelia Scheer sprechen sich aufgrund der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für die Fortführung des Verfahrens aus.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach einer vorläufigen Kalkulation könnte durch die relativ hohen Erschließungskosten von ca. 448.000 € eine Kostendeckung bei einem Grundstückspreis von ca. 381 €/m² erreicht werden.

Till Kirberg und Bernd Töpferwien sehen den Vertrauensschutz und halten aufgrund der Größe des Gebietes juristische Auseinandersetzungen für nicht erstrebenswert.

Dr. Jürgen Göbel ist der gleichen Auffassung. Die Stadt sollte sich lieber auf anstehende größere Projekte aus dem Masterplan konzentrieren.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Westerfeld-West, 2. BA – Erweiterung Nord (Grundstücke Flur 4 Flurstück 407/4, Teilflächen Flurstücke 432 und 464) aufzuheben und
2. das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4, Flurstück 407/4 nicht anzukaufen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2.4 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“

60-17-09 Bebauungsplan „Tanusstraße 38 – 46“

1. und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
 2. Entwurfsbeschluss
- Vorlage: 217/2018

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. zu den beiden zusammengefassten Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ und „Tanusstraße 38 – 46“, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Abwasserverband Oberes Usatal (Schreiben vom 20.7.2018, AZ.: ED/Ansp/Bauo)

Bezug nehmend auf die Anfrage vom 06.07.2018 der Stadt Neu-Anspach bzgl. der o. a. Prüfung der Entsorgung zur Bebauungsplanänderung „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße, Tanusstraße 38 - 46“ teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

Gemäß den veröffentlichten und vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, das rd. 6,7 ha große Plangebiet, das sich im Osten der Stadt Neu-Anspach, des Stadtteils Anspach befindet, größtenteils in ein Wohngebiet umzuwidmen. Im Süden sollen rd. 100 neue Wohneinheiten entstehen (Baugebiete 1a & 1b) und auf den Bauflächen südlich der Tanusstraße 12 Wohneinheiten (Baugebiete 5a & 5) (siehe nachfolgende Abbildung 1). Mit dem Bauvorhaben soll der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung getragen werden. Das Baugebiet soll über das bestehende Mischwassersystem entwässert werden.

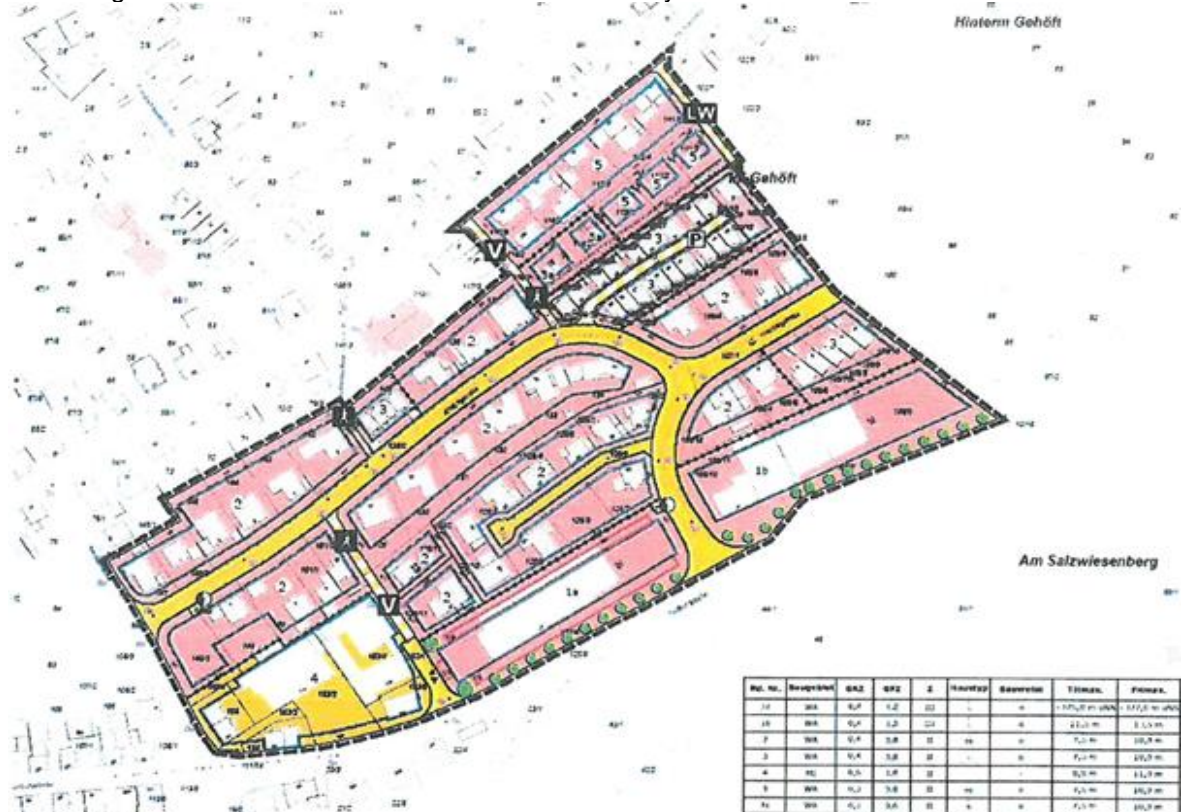


Abbildung 1: Lageplan

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose [1] bereits berücksichtigt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 2). Das Planungsgebiet wird verschiedenen kanalisiert Flächen zugeordnet. Der Großteil der Fläche

wird der Fläche F22 „Anspach Ost“ zugeordnet, der Lückenschluss im Nordosten und Südosten wird der Fläche A22 „Anspach Ost“ zugeordnet und das Mischgebiet (Baugebiet Nr. 4 in Abbildung 1) im Südwesten ist der Fläche F21 „Anspach Süd“ zugeordnet.

Die kanalisierte Fläche F21 ist an den Regenüberlauf R10 „Breite Straße“ angeschlossen. Hier bedarf es keiner näheren Betrachtung, da dieses Baugebiet nur umgewidmet wird. Und ansonsten keine weitere Bebauung vorgesehen ist.

Die kanalisierte Fläche F22 ist an den Regenüberlauf R11 „Stockheimer Grund“ angeschlossen. Die Teilstücke der Außenfläche A22 sollten an das Kanalnetz der Fläche F22 angeschlossen werden.

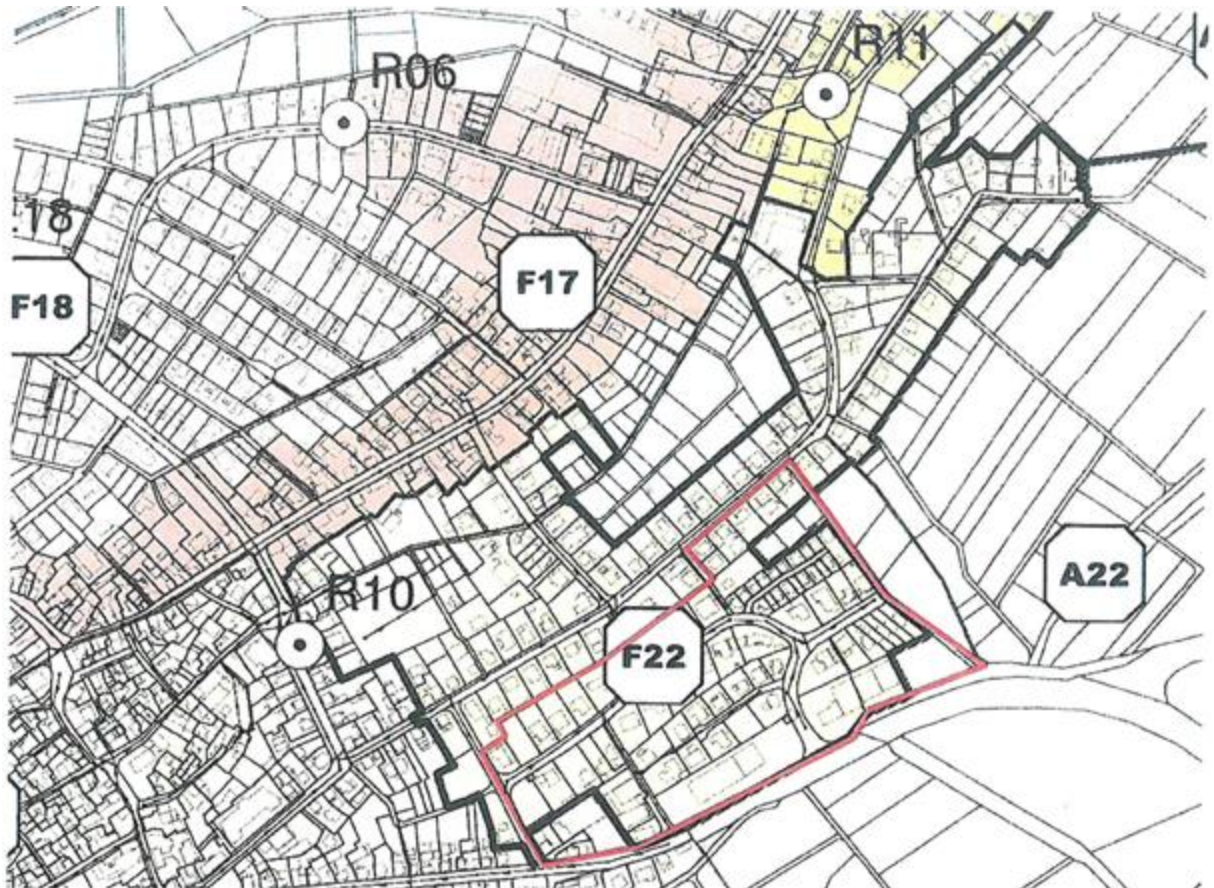


Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtslegeplan Einzugsgebiete SMUSI 2014 — Prognosezustand [1, 2]

Auf dem ausgewiesenen Plangebiet sollen 112 Wohneinheiten a 3 Personen entstehen. Das würde einen Einwohnerzuwachs von max. 336 Einwohnern bedeuten. Demnach berechnet sich der stündliche Maximalabfluss für Schmutzwasser bei einer häuslichen Schmutzwasserabflussspende von $q_H \cdot 1000E = 4 \text{ l}/(\text{s} \cdot 1000E)$ (gemäß Arbeitsblatt DWA-A 118) auf:

$$Q_{H,\max} 4 \text{ l}/(\text{s} \cdot 1000E) \cdot 336 E / 1000 = 1,34 \text{ l/s}$$

Im Vergleich zu dem im Rahmen der SMUSI errechneten Trockenwetterabfluss in einer Höhe von $Q_{h, \max} = 14 \text{ l/s}$, fällt der zusätzliche Schmutzwasseranfall demnach relativ klein aus.

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose [1] lag das o.g. Regenüberlaufbauwerk F11 „Stockheimer Grund“ unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Entlastungshäufigkeit

° Maximal zulässig: 50 Mal / Jahr

° R11:31 Mal / Jahr

Entlastungsdauer

- ° Maximal zulässig: 20 h
- ° R11: 13 h

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung, die durch Anschluss an die bestehenden Netze (Mischwasserkanalisation) erfolgen wird, festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Wir hoffen Sie ausreichend informiert zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden (Schreiben vom 25.7.2018 AZ.: 34 c 2_BE 14.0102 Vo_18-1802)

Gegen den Bebauungsplan "Taunusstraße 38 — 46" bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Gegen den Bebauungsplan "Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße" werden seitens Hessen Mobil folgende

Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erhoben:

Sicherung der äußeren verkehrlichen Erschließung, Leistungsfähigkeitsnachweis, Zufahrten (Rechtsgrundlage der Einwände: §§ 1,123 BauGB, §§ 19, 23, 29 ,47 HStrG).

Verkehrssicherheit (Rechtsgrundlage der Einwände: § 47 HStrG)

Die Bauverbotszone von 20 m zur Landesstraße ist im Bebauungsplan nicht berücksichtigt (Rechtsgrundlage der Einwände: § 23 HStrG).

Erläuterung/ Möglichkeiten zur Überwindung der vorgebrachten Einwände:

Das Plangebiet grenzt teilweise (Plangebiet 1b) an die freie Strecke der Landesstraße 3041. Hier sind direkte Grundstückszufahrten nicht zulässig. Ein entsprechendes Verbot ist in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufzunehmen. Zudem lässt sich weder aus der Begründung noch aus der Planzeichnung entnehmen, wie die Grundstücke im Plangebiet 1b verkehrlich erschlossen werden sollen.

Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, wird für das Plangebiet 1b (im Osten) im Bereich der freien Strecke als nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen. Die Einschränkungen der Bauverbotszone gelten grundsätzlich auch für Nebenanlagen wie Einfriedungen, Stellplätze, Carports, Werbeanlagen etc.

Die Zufahrt von der Landesstraße zu dem Grundstück und dem zum jetzigen Zeitpunkt noch dort ansässigen Gewerbebetrieb ist Bestand. Die Stadt Neu-Anspach geht davon aus, dass diese Anbindungsmöglichkeit auch für die zukünftige Nutzung bestehen bleibt. Zudem liegt zwischen Landesstraße und dem Grundstück ein Wirtschaftsweg, der entsprechend der zukünftigen Grundstücksnutzung ggf. ebenfalls ergänzend zur Erschließung herangezogen werden kann. Die Landesstraße bleibt hiervon unberührt.

Unter Kapitel 3.9 der Begründung wird dargelegt, dass das Fuß- und Radwegnetz im Bestand vorhanden ist und demnach keine Änderungen geplant sind. Mit Blick auf die fußläufige Erschließung des Plangebietes 1b ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Der Gehweg im Zuge der Saalburgstraße endet ca. 10 m vor der Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Landesstraße. Auf den Grundstücken im Plangebiet 1b sind auch keine Geh- Fahr- und Leitungsrechte vermerkt, die eine Wegeanbindung für alle geplanten Einzelhäuser von dem bestehenden Gehweg im Zuge der Altkönigstraße/ Saalburgstraße ermöglicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Fuß- und Radwegenetz ist Bestand, Änderungen sind zum jetzigen Planstand nicht vorgesehen.

Die Sichtfelder an den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Die Sichtfelder sind entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) zu dimensionieren.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Anbindungen sind Bestand. Veränderungen sind hier keine vorgesehen.

Die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, ist für das Plangebiet 1b im Bereich der freien Strecke als nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufzunehmen. Die Einschränkungen der Bauverbotszone gelten grundsätzlich auch für Nebenanlagen wie Einfriedungen, Stellplätze, Carports, Werbeanlagen etc.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, wird für das Plangebiet 1b (im Osten) im Bereich der freien Strecke als nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen. Die Darstellung bezieht sich allerdings nur auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet 1a liegt zwar innerhalb der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Einschränkungen der Bauverbotszone. Dennoch ist für die geplante Bebauung (Tiefgarage) Hessen Mobil im Rahmen des Bauantragverfahrens zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seitens Hessen Mobil dann noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

3. Netz Dienste Rhein Main GmbH (Schreiben vom 2.8.2018, AZ.: N1-NA4-cw)

Auf Ihre Anfrage vom 06.07.2018 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße" und 60-17-09 Bebauungsplan „Tanusstraße 38- 46" der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 7.8.2018 AZ.: I 18 KMRD-6b 06/05 N 1243 -2018)

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Der Anregung wird entsprochen.

5. Regionalverband Frankfurt RheinMain (Schreiben vom 25.7.2018 AZ: hs)

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als bestehende „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf bereitet die Aufgabe von ca. 1 ha „Gewerblicher Baufläche“ an der Saalburgstraße zugunsten der Entwicklung von Wohnnutzung vor. Dies wird durch die Betriebsaufgabe (Autohaus Jäger) bzw. die vorgesehene Betriebsverlagerung (Schrotthandel Röhrig) möglich. Durch die Festsetzung von Mischgebiet im Bereich „Gewerblicher Baufläche“ am südwestlichen Gebietsrand und Wohngebiet im Bereich „Gemischter Baufläche“ werden zusätzlich bisher im RPS/RegFNP 2010 vorgesehene Möglichkeiten gewerblicher Nutzung aufgegeben bzw. eingeschränkt. Da im Plangebiet bereits überwiegend Wohnnutzung vorherrscht, wird die angestrebte Entwicklung als städtebaulich sinnvoll angesehen. Dadurch erhöht sich jedoch aufgrund aktuell fehlender Gewerbeflächenreserven in Neu-Anspach der Bedarf an neuen Flächen, der im Rahmen der RPS/RegFNP-Neuaufstellung zu berücksichtigen ist.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach befindet sich mitten in dem Prozess zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK). Eines der Kernthemen des Prozesses ist die zukünftige (Siedlungs-) Entwicklung zu der auch die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen gehört.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann.

Der Anregung wird entsprochen.

6. Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) (Schreiben vom 1.8.2018 AZ.: Felix Schmidt, Verkehrsplanung)

An das Plangebiet grenzt die Haltestelle „Anspach Am Dornstück“. Der VHT empfiehlt den barrierefreien Ausbau der Haltestelle vorzuziehen, wenn eine Kopplung mit anderen Maßnahmen sinnvoll erscheint.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Syna GmbH Frankfurt (Schreiben vom 1.8.2018)

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt (Schreiben vom 14.8.2018 AZ III 31.2 – 61 d 02/01-117)

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 2010) dargestellten gemischten Baufläche, Bestand, Wohnbaufläche, Bestand sowie einer gewerblichen Baufläche, Bestand. Gemäß Kapitel 3.4.1 des RPS/RegFNP 2010 sind die im RegFNP dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen zusammen mit Gemeinbedarfsflächen, innerörtlichen Grünflächen, innerörtlichen Verkehrsflächen und innerörtlichen Flächen für die Ver- und Entsorgung zugleich Siedlungsgebiete im Sinne des Regionalplans Südhessen. Die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete können daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine Stellungnahme abgegeben hat.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen zwei Grundstücke, die von gewerblicher in Wohnnutzung umgewidmet werden sollen. Zum einen ist in der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) die „Sonstige schädliche Bodenveränderung“ in der Saalburgstraße 41 mit der Nr.: 434.007.010-000.040 eingetragen. Hier war von 1957 bis 1990 der Schrotthandel Röhrig gemeldet. Dieser Betrieb existiert jedoch bis heute, für bodenschutzrechtliche Belange ist daher der Landrat des Hochtaunuskreises zuständig. Zum anderen existiert in der Saalburgstraße 39 das Autohaus Jäger KG, für bodenschutzrechtliche Belange ist der Landrat des Hochtaunuskreises zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine entsprechende Stellungnahme abgegeben wurde.

Nach einer Gewerbeabmeldung handelt es sich um einen Altstandort, die Zuständigkeit läge dann bei der oberen Bodenschutzbehörde, diesbezügliche Unterlagen liegen zu beiden Standorten jedoch nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anhand der bisher vorhandenen Kenntnisse kann nicht abgewogen werden, ob die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB erforderlichen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die vorgesehene Nutzung, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bereich der Saalburgstraße 41, dem Schrotthandel Röhrig, liegen Ergebnisse aus partiellen Bodenproben vor, die in den Jahren 1989 und 1991 durchgeführt wurden. Gegenwärtig ist der Betrieb noch im vollen Gange. Eine Verlagerung ist geplant, so dass der Standort für eine neue (Wohn-)nutzung zur Verfügung steht. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Für den Bereich des ehemaligen Autohauses liegt bisher noch kein Bodengutachten vor. Dieses wird parallel zu dem Aufstellungsverfahren erstellt, Untersuchungsumfang und Ergebnisse werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Abfallwirtschaft

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanentwurfs, bestehen aus abfall- und immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem betroffenen Ausweisungsgebiet befindet sich der lärmintensive Betrieb der Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel (Saalburgstraße 41, Metallschrottrecyclingbranche). Bei einer Änderung der Gebietsausweisung vom Gebietstyp ‚Gewerbegebiet‘ in den Gebietstyp ‚Allgemeines Wohngebiet‘, ist davon auszugehen, dass der v. g. Betrieb in seinen betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der betriebsbedingten Verkehrsbewegungen eingeschränkt werden könnte, bzw. abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der niedrigeren Lärmimmissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 in der aktuell gültigen Fassung) gegebenenfalls nur mit zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen fortführbar ist.

Die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Anlage der Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel, genehmigt nach Spalte 2, Nr. 8.9 b) und Nr. 8.11 b) bb) des Anhangs der 4. BImSchV, könnte durch die Änderung des Gebietscharakters in ihrem genehmigten Betrieb eingeschränkt werden, da die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den Immissionsaufpunkten fraglich ist. Im Falle einer Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte, müsste die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Im Regelfall sind mit den dann erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erhebliche Investitionskosten verbunden. Demgegenüber steht alternativ nur eine Einschränkung der genehmigten Anlage.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH. Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf den o.g. Grundstücken planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hier insofern nur um eine Übergangssituation. Der Betrieb genießt entsprechenden Bestandsschutz.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sollten im weiteren Verfahrensgang die Auswirkungen der Lärmbelastung des Verkehrs zur Tages- und Nachtzeit auf der Saalburgstraße auf die geplanten Wohnbauflächen 1a und 1b betrachtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung bzw. Bauantragsstellung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auch die Lärmimmissionen und eventuell auftretende Geruchsmissionen ausgehend von einem Gewerbebetrieb auf der Mischgebietsfläche 4 auf die bestehenden und geplanten Wohnbauflächen sollten betrachtet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass zum Entwurf des Bebauungsplans hin ein Teil des Mischgebiets auf Wunsch des Eigentümers in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wird. Zum anderen ist lt. Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) das Nebeneinander von Wohn- und Mischgebietes doch regelmäßig nicht zu beanstanden.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
- Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
- Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- In der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschranken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.
Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzer, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB an dem Aufstellungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 07.08.2018 mitgeteilt, dass eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

9. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss (Schreiben vom 07.2018 Az.: 60.00.02 Ulrich Krebs)

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus. Daran angrenzend befinden sich jedoch noch ein Treppenbauunternehmen sowie ein großer Schrotthandel, die beide noch in vollem Umfang in Betrieb sind, von dem B-Plan aber ebenfalls überplant und zukünftig als Wohngebiet festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun ebenfalls als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Umfang 112 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen. Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Der jetzt zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, sodass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung nicht direkt berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort insbesondere des Schrotthandels. Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch sowie die daraus resultierende Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die fehlende Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig gegeben. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel, auch über die Grenzen des Stadtgebiets Neu-Anspach hinaus, einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH. Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanvorentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten die folgenden Angaben in der Planung überarbeitet werden.

Aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 9), aber auch zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, sollten die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmittelhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, weil die Gehölze sich auf dem angrenzenden Flurstück befinden, ist zur Sicherung der Minimierungsmaßnahmen eine Eingrünung mittels heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Mindestbreite von 5 m an der östlichen Seite des Flurstücks 105/8 vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die in den textlichen Festsetzungen (B 2.2) erwähnte Artenliste 4 für Kletterpflanzen ist in der Artenauswahl noch aufzunehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Artenschutz

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen wird darum gebeten, anstatt des Bayerischen Leitfadens, den „Hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2015) mit den jeweiligen Mustern zu verwenden. Auch wenn dieser keinen legislativen Charakter aufweist, so sind die Naturschutzbehörden dazu angehalten, ihre Stellungnahmen auf dessen Grundlage zu erarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt selbstverständlich dem hessischen Leitfaden, nicht dem Bayerischen. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Bezüglich der verwendeten Prüfschemata wird an der Vorgehensweise festgehalten, da sie entgegen den hessischen Prüfbögen nicht suggeriert, das Artenschutzrecht sei durch einfache Algorithmen zu lösen. Im Übrigen entstehen die hessischen Prüfbögen nicht mehr dem zwischenzeitlich novellierten § 44 BNatSchG.

Die artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, welche in der artenschutzrechtlichen Prüfung formuliert wurden, sind als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Nur so wird sichergestellt, dass Grundstückseigentümer im Vorfeld über Anforderungen im Zusammenhang mit der Bau- bzw. Abrissgenehmigung und die damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen hingewiesen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan enthält Hinweise auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierte Maßnahme V1 wird ergänzt.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes der o. g. Gehölze zu achten.

Wünschenswert sind weitere gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Fassaden- und/oder Dachbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude.

Es wird angeregt, eine Regelung zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Holz, Naturfasern) als Baustoff in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen schont Klima und Umwelt - Stichworte CO₂-Senke, Energieeinsparung und biologische Abbaubarkeit. In diesem Zusammenhang wird auf den Tagungsband „Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“, 2009 herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Punkte betreffen vorliegend in weit überwiegendem Maße seit Jahren bebaute Wohngrundstücke mit „eingewachsenen“ Gehölzstrukturen, für die entsprechende Festsetzungen nicht sinnvoll sind und wegen des Bestandschutzes auch nicht greifen. Detailregelungen z. B. für bestimmte Baustoffe entziehen sich im Übrigen dem Zugriff des Bauplanrechtes.

Der **Fachbereich Bauaufsicht** regt an, folgenden Hinweis zu beachten:

Zum besseren Verständnis sollte unter Punkt 3.2.4 der Begründung (Festsetzungen zur Höhenentwicklung) eine zusätzliche Schemaskizze für die Ausbildung eines Gebäudes mit Staffelgeschoss aufgenommen werden.

Der Anregung wird entsprochen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. [REDACTED] (Schreiben vom 19.7.2018)

Wir regen an, die Ausnutzung unseres Grundstück Flur 153/4 (Saalburgstraße 33a) auch wie bei Opel-Jäger und Firma Röhrig, in allgemeines Wohngebiet mit einer Ausnutzung wie 1a festzulegen.

Wir erwägen kurz- oder mittelfristig unseren Betrieb [REDACTED] in ein Gewerbegebiet zu verlegen und würden dann gerne unser Grundstück wohnbaulich nutzen.

Der Anregung wird entsprochen und bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs entsprechend berücksichtigt.

2. [REDACTED] (Schreiben vom 19.7.2018)

Wir regen an, die Ausnutzung unseres Grundstück Flur 153/5 (Saalburgstraße 33b) auch wie bei Opel-Jäger und Firma Röhrig, in allgemeines Wohngebiet mit einer Ausnutzung wie 1a festzulegen.

Auf dem Flurstück befindet sich bereits ein bestehendes Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, davon ein Kosmetikstudio im EG.

Der Anregung wird entsprochen und bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs entsprechend berücksichtigt.

3. [REDACTED] (email vom 31.7.2018)

Ich hatte mir die Unterlagen nochmals angeschaut. In dem Gesamtplan ist der Grenzabstand zu den Grundstücken noch mit 8 Metern angegeben, während bei dem Plan mit den fünf Einzel-Häusern der Grenzabstand, wie in den Gesprächen zugesagt, 10 Meter beträgt. Hier sollte eine klare und einheitlich verbindliche Angabe gemacht werden.

Der Anregung wird entsprochen und bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs entsprechend berücksichtigt.

Fragen stellen sich mir bezüglich der Tiefgarage. Die Saalburgstraße hat bereits ein Gefälle, deutlich am alten Verkaufsraum mit den Büros zu erkennen, die am oberen Ende hin zur Altkönigstraße etwas tiefer liegen und betrachtet man nun noch das Gefälle hin zur Altkönigstraße, dann ist die Tiefgarage in Richtung Stichstraße Feger wohl mehr ebenerdig. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Höhe des einzelnen Bauwerks ganz anders zu betrachten. Diese Detailplanung fehlt mir noch.

Das eine Bild in den Unterlagen zeigt den Eingang zur derzeitigen Tiefgarage und der ist ebenerdig. Dies beeinflusst nach meiner Einschätzung letztendlich die Gesamthöhe der einzelnen Häuser. Siehe Punkt 3.2.4 Festsetzung der Höhenentwicklung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Festsetzung einer absoluten maximalen Trauf- wie auch Gebäudehöhe (xx m ü NN) ist gewährleistet, dass die geplante Bebauung wie in den Entwürfen dargestellt umgesetzt werden kann, es schließt eine Veränderung der Gesamthöhe der Häuser aus. Es ist durchaus so, dass die Bebauung von Westen betrachtet durch den Geländeverlauf höher erscheint als auf der Ostseite. Die Tiefgarage wird auf einer FFB-Höhe von 360,00 m ü NN eingestellt, was einer nahezu ebenerdigen Einfahrt von Westen bedeutet. Im weiteren Geländeverlauf nach Osten „schiebt“ sich die TG in das Gebäude hinein und verschwindet gänzlich. Das jetzige Niveau auf der Südseite des Autohauses vor dem Eingang ist in etwa das geplante Niveau für das spätere Erdgeschoss bzw. Geländeniveau der Wohnhäuser.

Es sollte auch der Blick auf eventuelle Verschmutzung des Erdreichs nicht ganz außer Acht gelassen werden, denn es wurden doch ölhaltige Produkte im Rahmen des Werkstattbetriebes verwandt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Erstellung einer Bodenuntersuchung ist erforderlich und wird durchgeführt.**

Bezüglich Artenschutzbericht werden die vorhandenen Fledermäuse sehr stiefmütterlich behandelt. Ich sehe diese "Spezies" jeden Abend fliegen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Beobachtungen decken sich mit den Ausführungen des Artenschutzbeitrages zur Nutzung des Wohngebietes als Lebensraum. Eine Inspektion jedes einzelnen Wohnhauses zur Klärung möglicher Wochenstubenvorkommen im Aufstellungsverfahren lässt sich durch das Planziel und die Festsetzungen des Bebauungsplanes aber nicht begründen. Die Behandlung der Fledermäuse ist damit fachlich und rechtlich hinreichend.**

Diese E-Mail ist mit meinen Nachbarn, [REDACTED], abgestimmt.

4. [REDACTED] (Schreiben vom 23.7.2018)

Wie Ihnen bekannt ist, planen wir den Umzug unserer Firma an einen neuen Standort. Bis zum abgeschlossenen Umzug können wir für unseren jetzigen Standort, Saalburgstr. 41, nicht gewährleisten, dass die Grenzwerte nach der Änderung des B-Planes eingehalten werden können.

Deshalb stellen wir den Antrag, uns von der Einhaltung der Grenzwerte bis zum endgültigen Umzug und der Räumung des alten Geländes zu befreien.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Betrieb genießt Bestandsschutz.**

- den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Während der Beratung und Beschlussfassung hat Till Kirberg wegen Befangenheit den Sitzungsraum verlassen.

2.5 60-16-10 Verzicht auf Bebauung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 77/38, Stabelsteiner Weg mit 2 Mehrfamilienhäusern im Sozialen Mietwohnungsbau Vorlage: 189/2018

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet von dem in Ziffer 2 durch den Magistrat geänderten Beschluss, wonach der aufgelassene Steinbruch als Maßnahme der Biotopgestaltung im Rahmen

des laufenden Pilotprojektes "Stadtgrün-Artenreich und Vielfältig" nicht weiterverfolgt und nur eine notwendige Pflege zum Biotoperhalt durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. von der Bebauung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 77/38 Stabelsteiner Weg mit 2 Mehrfamilienhäusern im sozialen Mietwohnungsbau Abstand zu nehmen und
2. den aufgelassenen Steinbruch als Maßnahme der Biotopgestaltung im Rahmen des laufenden Pilotprojektes „Stadtgrün- Artenreich und Vielfältig“ nicht weiterzuverfolgen, sondern nur eine notwendige Pflege zum Biotoperhalt durchzuführen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Während der Beratung und Beschlussfassung hat Bernd Töpferwien wegen Befangenheit den Sitzungsraum verlassen.

**2.6 Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach
Kooperation Energieberatung Usinger Land und Abschluss einer
Kooperationsvereinbarung
Vorlage: 199/2018**

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgenden aktualisierten Grundsatzbeschluss zu fassen und folgende Kooperationsvereinbarung abzuschließen:

1. Aktualisierter Grundsatzbeschluss:

Der bestehende Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach der Verbraucherzentrale Hessen wird ausgeweitet.

Die Kommunen Grävenwiesbach, Usingen, Weilrod und Wehrheim bilden zusammen mit der Stadt Neu-Anspach die **Kooperation Energieberatung Usinger Land**.

Die Verbraucherzentrale Hessen hat der geplanten Kooperation zugestimmt. Voraussetzung für die Kooperation ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

In einer Testphase werden Energieberatungen zunächst auch in der Gemeinde Weilrod als sog. Satellitenstandort angeboten. Je nach Nachfrage kann das Angebot auch auf die anderen Kommunen ausgeweitet werden.

Die Kooperationskommunen erstellen eine gemeinsame Jahresplanung (Energieberatungstermine, Vorträge, Ausstellungen etc.), führen einen gemeinsamen Pressetermin (Bürgermeister, Mitarbeiter, Energieberater) durch und sorgen für eine regelmäßige Werbung (Homepage, Gemeinde-/Stadtzeitungen, Flyer, Social Media).

Alle Kooperationskommunen sind Mitglied im Förderverein POWER e.V.

2. Kooperationsvereinbarung für die Energieberatung Usinger Land

Kooperationsvereinbarung für die Energieberatung Usinger Land

zwischen

1. der Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Große Friedberger Straße 13-17, 60313 Frankfurt am Main
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Dr. Andrea Jahnen

nachfolgend VZH genannt

und

2.1. der Stadt Neu-Anspach (Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach)

vertreten durch den Magistrat
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

nachfolgend Stadt Neu-Anspach genannt

und

2.2. der Stadt Usingen

vertreten durch den Magistrat
Wilhelmstraße 1, 61250 Usingen

nachfolgend Stadt Usingen genannt

und

2.3. der Gemeinde Weilrod

vertreten durch den Gemeindevorstand
Am Senner 1, 61276 Weilrod

nachfolgend Gemeinde Weilrod genannt

und

2.4. der Gemeinde Wehrheim

vertreten durch den Gemeindevorstand
Dorfbornstraße 1, 61273 Wehrheim

nachfolgend Gemeinde Wehrheim genannt

und

2.5 der Gemeinde Grävenwiesbach

vertreten durch den Gemeindevorstand
Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

nachfolgend Gemeinde Grävenwiesbach genannt

1. Die Partner

1.1 Die Verbraucherzentrale Hessen (VZH)

Die VZH ist Teilnehmer des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projekts „Energieberatung für private Verbraucher“ und führt Energieberatungen in Hessen durch. Die stationäre Energieberatung findet in den Beratungsstellen und Beratungsstützpunkten der Verbraucherzentrale statt. Bei den Energie-Checks werden die Verbraucher zu Hause beraten. Die Verbraucherzentrale Hessen verfügt über langjährige Erfahrung bei der Koordination und Durchführung der „Energieberatung für private Verbraucher“.

Die Energieberater der Verbraucherzentrale verfügen über ein breites Expertenwissen und müssen sich im Qualitätsmanagement der Verbraucherzentralen bewähren. Entscheidendes Merkmal der Beratung ist die Unabhängigkeit von Anbietern und Produktmarken. Die Verbraucherzentrale ist einzig und allein den Interessen der Verbraucher verpflichtet. Die Energieberater zeigen den Ratsuchenden individuelle Lösungen rund um den sparsamen Umgang mit Energie auf. Das von der Verbraucherzentrale betriebene, flächendeckende Netz von Beratungsstellen und Energiestützpunkten wird jeweils in Kooperation mit Kommunen oder anderen neutralen Trägern betrieben.

1.2 Die Stadt Neu-Anspach (Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach)

Die Stadt Neu-Anspach engagiert sich seit vielen Jahren für den Klimaschutz. Durch Konzepte und Bürgerbeteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21, integriertes Klimaschutzkonzept, Stadtentwicklungskonzept u.a. mit Themenfeld „Umwelt und Klima“) und durch Mitgliedschaften und Kooperationen (Mitglied im Förderverein POWER e.V. des Hochtaunuskreises, Mitglied im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommune, Pilotkommune im Projekt „Stadtgrün – Artenreich und vielfältig“) werden Politik, Bürger und andere lokale Akteure eingebunden und beteiligt. Die Stadt beteiligt sich auch auf regionaler Ebene (Regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain) und auf Kreisebene (Energiepolitisches Leitbild des Hochtaunuskreises) an Themen des Klimaschutzes.

In einigen öffentlichen Gebäuden kommen erneuerbare Energien zum Einsatz (Solarthermische Anlagen im Waldschwimmbad, Kitas, Feuerwehr, Pelletheizung und PV-Anlage zum Eigenstromverbrauch im Rathaus). Über die städtische Nahwärmeversorgung werden Gewerbegrundstücke, einzelne öffentliche Gebäude und Wohngebäude mit Wärme aus einer Holzhackschnitzel-Heizanlage versorgt. Die Stadt verpachtet auf der Erdfunkstelle städtische Flächen für eine große PV-Freiflächenanlage, für die interkommunal mit der Stadt Usingen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurde. Neu-Anspach ist auch Promotor für Bürgersonnenkraftwerke.

Ein Klimaschutz-Teilkonzept für einzelne öffentliche Gebäude wurde erstellt und einzelne energetische Sanierungen von öffentlichen Gebäuden (z.B. Austausch Fenster und Beleuchtung durch LED-Technik im Bürgerhaus, Einbau Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in einer Sporthalle) durchgeführt. Die Einführung eines Gebäude-Energiemanagements wurde beschlossen, aber bisher noch nicht umgesetzt.

Im Stadtgebiet wurde zonenweise insektenfreundliche Beleuchtung und in allen Neubaugebieten wurde die Straßenbeleuchtung bereits in LED-Technik ausgeführt. Eine Umstellung auf LED-Technik im gesamten Stadtgebiet ist vorgesehen.

Nach verschiedenen Pilot- und Testphasen im Bereich der E-Mobilität unterstützt die Stadt den Ausbau der E-Mobilität. Im Stadtgebiet wurden zwei E-Ladesäulen der Energieversorger Mainova und der Süwag eingerichtet, für die die Stadt im Gewerbegebiet und auf dem Rathausparkplatz öffentliche Fläche bereitstellt. Der Baubetriebshof nutzt ein E-Fahrzeug (Transporter) mit eigener Ladeeinrichtung im Werkstattbereich. Für die Verwaltung wird geprüft, ob ein weiteres E-Fahrzeug zum Einsatz kommen kann.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Ausstellungen, Kampagnen, Aktionen, Schulungen und Informationen über die Homepage, Facebook, die Neu-Anspacher Nachrichten und Presse für Bürgerinnen und Bürger und andere lokale Akteure dar.

Der Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach der Verbraucherzentrale Hessen besteht bereits seit November 2008 und wurde im Rathaus eingerichtet. Der Beratungsstützpunkt in Neu-Anspach

bietet sich an, um mit den Nachbarkommunen aus dem Usinger Land für die Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale Hessen und begleitende kommunale Veranstaltungen eine Kooperation zu bilden.

1.3 Die Stadt Usingen

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erstellte die Stadt Usingen gemeinsam mit Neu-Anspach ein Teilklimaschutzkonzept für öffentliche Gebäude und setzte die Bauleitplanung für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf städtischen Flächen im Bereich der Erdfunkstelle um.

Neben dem Engagement auf der lokalen Ebene zum Thema Klimaschutz, kooperiert sie auch auf Kreisebene (Energiepolitisches Leitbild des Hochtaunuskreises, Mitglied im Förderverein POWER e.V.) sowie auf regionaler Ebene (Regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain). An den Projekten ÖKO-PROFIT, Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - 100 Kommunen für den Klimaschutz, Planspiel Flächenhandel und Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz wirkte die Stadt erfolgreich mit. Die entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen aus den unterschiedlichen Konzepten wurden in den letzten Jahren sukzessive umgesetzt.

In Zusammenarbeit mit der Mainova wurde eine Stromtankstelle etabliert und ein Elektro-Dienstfahrzeug sowie -fahrrad angeschafft. Im Neubaugebiet Schleichenbach II konnte mit der Energieversorgung Offenbach (EVO) eine zentrale Energieversorgungsanlage realisiert werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde auf geeigneten Dächern städtischer Liegenschaften (Kindergarten Wernborn und Eiskaut) umgesetzt.

Einen Anreiz für Privatpersonen, sich im Klimaschutzbereich zu engagieren, schaffte die Stadt Usingen mit der Einführung des Förderprogramms für Niedrigenergiehäuser (KfW-Effizienzhaus-55-Standard bzw. KfW-Effizienzhaus-40-Standard).

In der derzeitigen Bearbeitung ist die Untersuchung und Erstellung eines Energetischen Quartierskonzeptes (Aufbau eines Nahwärmenetzes zwischen Weilburger Straße und Hattsteiner Allee) und die Planung für die Errichtung einer Holzhackschnitzelanlage im Bereich Bauhof / Feuerwehr in Usingen sowie in der Umsetzung die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf die LED-Technik.

1.4 Die Gemeinde Weilrod

Die Gemeinde Weilrod engagiert sich seit mehreren Jahren für den Klimaschutz. Desweiteren unterstützt sie seit vielen Jahren die Lokale Agenda Umwelt-Gruppe und ist Mitglied im Förderverein Power e.V. Die Gemeinde beteiligt sich ebenso auf Kreisebene (Energiepolitisches Leitbild des Hochtaunuskreises) an Themen des Klimaschutzes.

Die Gemeinde Weilrod betreibt keine eigene PV-Anlage, hat aber die Dächer des Kindergartens in Rod an der Weil für eine Bürgersolaranlage und das Dach des Feuerwehrgerätehauses in Riedelbach für PV-Nutzung verpachtet. Der Hochtaunuskreis betreibt in der Grundschule Rod an der Weil ein BHKW und eine Holzhackschnitzelanlage (HHS-Lieferung durch Gemeinde) und versorgt über ein Nahwärmenetz das Rathaus. Der Kindergarten in Riedelbach und die Liegenschaft „Altes Forsthaus“ in Rod an der Weil (Zahnarzt, Physiotherapie, Jugendzentrum, Wohnhaus) werden im Contracting mit einer Holzpellet-Anlage betrieben.

Weilrod hat den Umbau der geförderten LED-Straßenbeleuchtung im Dezember 2017 abgeschlossen. Dieses Jahr soll die noch nicht umgerüstete LED-Straßenbeleuchtung umgerüstet werden.

Zurzeit werden die Verbräuche der kommunalen Gebäude dokumentiert und bei großen Abweichungen eine Kontrolle durchgeführt. Eine Auswertung mit „Witterungsbereinigten Werten“ erfolgt zurzeit noch nicht, wird aber zukünftig geplant. Eine Hausmeisterschulung wurde vor ca. 6 Jahren durchgeführt. Um das dort vermittelte Wissen weiter zu festigen und um die zwischenzeitlichen Personalwechsel zu kompensieren ist kurzfristig ein erneuter Kurs angedacht.

In der Gemeinde Weilrod stehen 7 Windkraftanlagen, 6 auf Gemeindefläche, 1 auf Fläche von Hessen Forst. Die Gemeinde Weilrod bezieht den Strom für die Gemeindeeigenen Gebäude zu 100 % aus Ökostrom.

Es werden immer wieder Sanierungen und Erneuerungen an der Gebäudesubstanz oder an der Gebäudetechnik durchgeführt (z.B. kompletter Austausch der Fenster im Rathaus).

Zukünftig wird die Gemeinde das Thema E-Mobilität deutlich intensiver bearbeiten. Ein Förderantrag für eine Ladeinfrastruktur für E-Mobilität wurde gestellt. Auch ist geplant, bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen die Möglichkeit der Umsetzung auf E-Fahrzeuge zu prüfen.

1.5 Die Gemeinde Wehrheim

Als langjähriges Mitglied des Fördervereins Power e.V. des Hochtaunuskreises und Klima-Kommune hat sich Wehrheim ohne zu zögern der Kooperationsgemeinschaft angeschlossen. Im Umweltschutz möchte die Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen und sensibilisiert seine Bürgerinnen und Bürger seit vielen Jahren durch unterschiedliche Projekte und Aktionen für das Thema. So fanden in den vergangenen Jahren neben Wanderausstellungen im Rathaus zu diversen Klimaschutzrelevanten Themen auch Handwerker- und Hausmeisterschulungen statt. Durch den vierteljährlich erscheinenden Veranstaltungskalender werden die Wehrheimer immer optimal informiert.

Bei der Sanierung und Modernisierung von Dachdämmung, Fenstern, Heizungs- und Lüftungsanlagen stehen Energiesparmaßnahmen und der Einsatz erneuerbarer Energien stets im Vordergrund. Viele öffentliche Gebäude sind bereits mit Kraft-Wärme-Kopplung, Photovoltaikanlagen und/oder Pellettheizungen ausgestattet. Desweiteren wurde eine Bürgersolaranlage eingerichtet und auch das Schwimmbad wird von zwei Solaranlagen mit warmem Wasser versorgt.

Im Zuge des Neubaus „Wehrheimer Mitte“ wurde eine Ladestation für Elektrofahrzeuge eingerichtet und die Gemeinde nutzt seit Oktober letzten Jahres ein Elektroauto für Dienstfahrten.

Die vor kurzem entstandene Lücke im Informationsservice für Bürgerinnen und Bürger, die durch den Wegfall der Beratungsstunden durch einen externen Energieberater im Rathaus entstanden ist, soll nun in Zusammenarbeit mit den anderen Kooperationspartnern durch noch mehr Fachkompetenz geschlossen werden.

1.6 Die Gemeinde Grävenwiesbach

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat bisher vier gemeindliche Gebäude (Kindertagesstätte Grävenwiesbach, Dorfgemeinschaftshäuser Hundstadt und Heizenberg, sowie die Lehmkauthalle) energetisch saniert, tlw. mit Einbau einer Pelletheizung.

Seit 2002 wird der Heizöl- und Pelletverbrauch aller gemeindlichen Gebäude sowie seit 2007 auch der Stromverbrauch jährlich erfasst und damit kontrolliert. Seit 2018 wird der Wasserverbrauch erfasst.

Die Installation einer Photovoltaik-Anlage ist auf der gemeindeeigenen Kläranlage geplant. In allen gemeindlichen Gebäuden werden nach und nach alte Leuchten durch LED-Leuchten getauscht. Der Austausch von Leuchtmitteln in LED wird bereits seit Jahren praktiziert. Im Jahr 2018 wurden die meisten Straßenleuchten in moderne LED-Leuchtköpfe ausgetauscht. Die restlichen 150 Stück werden im Laufe des Jahres noch sukzessive ersetzt.

Im Jahr 2014 wurde am Bundesprogramm Klimaschutzkonzepte teilgenommen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Trinkwasserversorgung zu erreichen. Die entsprechenden Maßnahmen werden umgesetzt. Zudem sind die Installation von mindestens einer Stromtankstelle im Gemeindegebiet sowie die Anschaffung eines elektroangetriebenen Dienstfahrzeugs geplant. Die Gemeinde Grävenwiesbach ist auch Mitglied im Förderverein POWER e.V.

2. Zweck der Kooperation

Die VZH und die Kooperationskommunen verfolgen das Ziel, die Treibhausgas-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken. Das bedeutet im Rahmen dieser Kooperation, insbesondere privaten Haushalten die Möglichkeiten von Energieeffizienz und Energieeinsparung und damit einhergehenden Kosteneinsparungen sowie Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Durch eine unabhängige und qualitativ hochwertige Energieberatung soll die Sanierungsrate im

Gebäudebestand erhöht, das Verbraucherverhalten im Sinne der Energieeinsparung positiv beeinflusst und damit der Energieverbrauch und CO₂-Emissionen deutlich gesenkt werden.

3. Leistungen der Kooperations-Partner

3.1 VZH

Die VZH bietet im räumlichen Wirkungskreis des Hochtaunuskreises ihre Beratungsprodukte aus dem Projekt Energieberatung an. Das sind derzeit:

- Stationäre Energieberatung
- Basis-Check
- Gebäude-Check
- Heiz-Check
- Solarwärme-Check
- Detail-Check

Die VZH stellt dem Kooperationspartner Informationsmaterial zu Themen der Energieeinsparung für Privathaushalte wie Flyer und Broschüren kostenfrei zur Verfügung.

Die VZH unterstützt den Kooperationspartner gemäß den Vorgaben des BMWi - geförderten Energieprojekts „Förderung der unabhängigen Beratung privater Verbraucher über Möglichkeiten der Energieeinsparung“ bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, z.B. durch die Übernahme von Vorträgen seitens der Energieberater der VZH oder die Bereitstellung von Informationsmaterial. Die Organisation und lokale Kommunikation mit den kooperierenden Kommunen erfolgt durch die jeweils von den Kommunen benannten Ansprechpartnern.

Die VZH ermöglicht den Kooperationskommunen für die Beratungsangebote der VZH zu werben. Sie gewährt der Stadt Neu-Anspach als federführenden Energieberatungsstützpunkt und der benannten Satellitenkommune den eingeschränkten Zugriff auf das Buchungstool „Terminkalender der Energieberatung“ zur Eintragung von Terminen. Die Beratungen werden von den Energieberatern der VZH durchgeführt. Die VZH stellt sicher, dass Energieberater im betreffenden Gebiet zur Verfügung stehen.

3.2 Kooperation Energieberatung Usinger Land

Der bestehende Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach wird ausgeweitet. Die Kommunen Grävenwiesbach, Usingen, Weilrod und Wehrheim bilden zusammen mit dem bestehenden Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach der Stadt Neu-Anspach die Kooperation Energieberatung Usinger Land.

Die VZH und die Kooperation Energieberatung Usinger Land beschließen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung der Energieberatung für private Haushalte in Hessen.

Die Stadt Neu-Anspach stellt als Energieberatungsstützpunkt für die monatlichen Energieberatungen den Raum zur Verfügung und koordiniert über die VZH bzw. über den Beratungsstützpunkt über das Online-Tool „Terminplaner“ die Anmeldungen zu den stationären Energieberatungen. Die Verbraucherzentrale wird dafür die Termine der Beratungstage über den Stützpunkt Neu-Anspach im Terminplaner verwalten. Die Gemeinde Weilrod organisiert als Satelliten-Standort ebenfalls stationäre Energieberatungen in ihrer Kommune. Aber auch in Wehrheim und in Usingen können quartalsweise Energieberatungen angeboten werden. Je nach Bedarf kann das Beratungsangebot auch auf andere Kooperationskommunen ausgeweitet bzw. abgestimmt und angepasst werden.

In einer Testphase sollen zunächst einer oder max. zwei Satellitenstandorte eingerichtet werden, um die Resonanz abzuwarten. Die Beratungs-Standorte und Angebote können dann jederzeit angepasst werden.

Alle Kooperationskommunen sind Mitglied im Förderverein POWER e.V., um den Mehrwert dieser Mitgliedschaft auch für diese Kooperation nutzen zu können.

3.3 Ansprechpartner

Ansprechpartnerin der VZH für die Kooperationskommunen ist:

Anne Neustadt
Regionalmanagerin
Fachgruppe Umwelt, Klima, Energie
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt
Tel.: (069) 972010-76
Email: neustadt@verbraucher.de

Ansprechpartnerin der Kooperationskommunen für die VZH ist:

Mirjam Matthäus-Kranz
Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: (06081) 1025-6010
E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de

Jede Kommune benennt für die interkommunalen Abstimmungen jeweils einen Ansprechpartner.

Es erfolgt eine jährliche Abstimmung und Evaluation im Hinblick auf die Zielstellung der Zusammenarbeit.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperation ist eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten alle verfügbaren Kanäle nutzt.

Die VZH stellt eine Serie von Broschüren zu Energiethemen zur Verfügung und erarbeitet Pressemitteilungen, die der Beratungsstelle Aufmerksamkeit verleihen. Punktuelle Aktionen sorgen für zusätzliches Interesse. Die Website www.verbraucherzentrale-energieberatung.de stellt das gesamte Angebot der Energieberatung der Verbraucherzentralen vor und hilft beim Suchen der nächstgelegenen Beratungsstelle.

Bei der Bewerbung von Energie-Checks und Stationärer Beratung muss stets erkennbar sein, dass der Erbringer dieser Beratungsleistung die VZH ist und eine finanzielle Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfolgt. Die Förderung muss mit den entsprechenden Logos auf jedem textlichen Produkt (Pressemitteilung, Flyer, Poster, Banner, Website, etc.) erkennbar sein.

Die VZH wird auf den jeweiligen Websites der Kooperationskommunen als Netzwerkpartner geführt. Auch in Zukunft muss zutreffend erkennbar sein, dass der Erbringer der Beratungsleistung die VZH ist und die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfolgt.

Die Kooperationspartner werden ihre Möglichkeiten wahrnehmen, um auf die Kooperation auf dem Gebiet der Energieberatung hinzuweisen. Die gegenseitige Nutzung der jeweiligen Logos ist dabei obligatorisch und die Darstellung auf jeglichen Print- und Online-Produkten im Vorfeld zwingend abzustimmen. Verantwortlich sind hier die unter 3.3. genannten Ansprechpartner und kommunal benannten Ansprechpartner.

In jedem Fall auszuschließen sind Darstellungen und Hinweise, wonach

- die Energieberatungsleistungen der VZH durch die Kooperationskommunen finanziert wird.
- kostenfreie Leistungsprodukte der Energieberatung der VZH (Vorträge o.ä.) durch Dritte, z.B. POWER e.V. gefördert werden.

- die Produkte der Energieberatung der VZH durch Dritte erarbeitet oder initialisiert wurden bzw. werden.

Die Kooperationskommunen erstellen eine gemeinsame Jahresplanung (Energieberatungstermine, Vorträge, Ausstellungen etc.), organisieren gemeinsam die Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Kommunalzeitungen, Presse, Info-Flyer, Plakate, soziale Medien) und im Wechsel und in Abstimmung begleitende Veranstaltungen und nehmen an den VZ-Koordinationstreffen teil. Die Kooperationskommunen sorgen für regelmäßige Werbung und führen gemeinsame Presseterminen durch.

4. Neutralitätsgebot

Die VZH achtet streng auf Ihre Unabhängigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dem Neutralitätsgebot unterliegen auch alle Aktivitäten des Kooperationspartners, die aus der Zusammenarbeit mit der VZH hervorgehen.

5. Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Beschlussfassung in den Kooperationskommunen mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit und bis auf Widerruf geschlossen. Beide Partner streben im Erfolgsfall eine langfristige Zusammenarbeit an. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt daneben unberührt. Maßgeblich für das Beratungsangebot der VZH ist die Förderung des Projekts durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die damit verbundenen Auflagen sowie die Vorgaben des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (VZBV) als Erstzuwendungsnehmer.

6. Schlussbestimmungen / Sonstiges

Die Partner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit. Ziele und Inhalte der Vereinbarung werden bei veränderter Interessenslage zeitnah angepasst.

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen oder sollte eine Maß- bzw. Zeitbestimmung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diese Fälle, die bestehende Lücke übereinstimmend auszufüllen bzw. die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten am Nächsten kommt.

Ort/Datum

Für die Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Dr. Andrea Jahnen
Der Vorstand

Für die Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Bürgermeister Thomas Pauli

Siegel

1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

Für die Stadt Usingen
Der Magistrat

Bürgermeister Steffen Wernard

Siegel

1. Stadtrat Dieter Fritz

Für die Gemeinde Weilrod
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Götz Esser

Siegel

1. Beigeordneter Peter Michel

Für die Gemeinde Wehrheim
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Gregor Sommer Odenweller

Siegel

1. Beigeordnete Susanne Or

Für die Gemeinde Grävenwiesbach
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Roland Seel

Siegel

1. Beigeordneter Heinz Radu

Logos/Stadtwappen der Kooperationspartner einfügen

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.7 Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.
Grundhafte Sanierung Waldschwimmbad
Vorlage: 221/2018**

Bürgermeister Thomas Pauli führt ergänzend aus, dass der Förderverein N.A.p.S. eine finanzielle Beteiligung von insgesamt 40.000,00 € mit Schreiben vom 29.8.2018 zugesagt hat. Er geht davon aus, dass er bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung noch eine weitere Zuschusszusage machen kann.

In der Aussprache sind sich alle Mitglieder des Bauausschusses einig, dass dieses Projekt eine Riesenchance für Neu-Anspach wäre. Dem Bürgermeister wird für die kurzfristige Bearbeitung gedankt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Bewerbung für die Teilnahme Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung einzureichen, mit dem verbindlichen Ziel, dass bei erfolgter Aufnahme in das Programm, das Waldschwimmbad im Rahmen der eingereichten Bewerbung von der Stadt Neu-Anspach saniert wird.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

**3.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 222/2018**

Mitteilung:

**1. Mitteilung LB Technische Dienste und Landschaft zur Lärmmessung Heisterbachstraße
4. BA**

Eine gewünschte Langzeit-Lärmmessung ist prinzipiell durchführbar, die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 15.000 EUR. Verkehrslärmimmissionen werden jedoch grundsätzlich berechnet und nicht gemessen.

Eine Schallpegelmessung eignet sich nicht für eine verwertbare Bewertung, da die Messung immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder auch schwer erfassbare – auch längerfristige – zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke.

Demzufolge ist eine Messung nur eine Momentaufnahme an einzelnen Messorten. Die anzuwendende Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV fordert daher ausdrücklich, die Schallimmissionen zu berechnen.

Um eine neue Berechnung mit aktuellen Zahlen und Werten zu beauftragen, wurden nochmals mittels Verkehrszählung die aktuellen Verkehrszahlen ermittelt. Diese Werte sind dem TÜV übermittelt und ein aktuelles Gutachten erstellt worden.

Wie Sie dem Gutachten vom 14.06.2018 entnehmen können, sind die Beurteilungspegel weit unterhalb der Grenzwerte (Anlage 1). Ebenfalls sind die Verkehrszahlen (Dtv) weit unterhalb der Berechnungsgrundlage (Anlage2).

2. Mitteilungen aus dem LB Bauen, Wohnen und Umwelt

2.1 Stellplatzsatzung

Die Vorlage zur geplanten Änderung der Stellplatzsatzung wird aufgrund einer neuen Musterstellplatzsatzung vom HSGB geschoben. Der HSGB hat angekündigt, dass es im Herbst eine neue Musterstellplatzsatzung geben wird. Dort werden u.a. gesetzliche Regelungen aufgegriffen, die durch die neue HBO-Novelle (Rechtskraft: 07.07.2018) beachtet werden müssen. Es wurde dringend empfohlen die neue Musterstellplatzsatzung abzuwarten, da ansonsten ggf. eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung notwendig werden könnte.

2.2 Solarkataster Hessen

Der Leistungsbereich Bauen Wohnen und Umwelt hat eine Information über das Solar-Kataster Hessen und über die Auswertung der Hessischen LandesEnergieAgentur (LEA) für den Bereich Photovoltaik auf Dächern von Wohngebäuden und Gewerbegebäuden für die Stadt Neu-Anspach verfasst (siehe Anlage zu diesen Mitteilungen).

3. Mitteilung vom LB Sicherheit und Ordnung zur Anregung von Bernd Töpferwien zu Geschwindigkeitsmessungen im Reuterweg.

In der Zeit vom 20.04.2018 bis 27.04.2018 wurde eine Langzeitgeschwindigkeitsmessung (7 Tage, 24h) durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden 22.753 Kfz gezählt. Die Ergebnisse sind positiv zu werten. Die dabei festgestellten Übertretungen lagen bei 3 bis 5 %. Die gefahrenen Geschwindigkeiten lagen durchschnittlich zwischen 52 – 54 km/h. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sind aufgrund der Ergebnisse keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

4. Anfragen und Anregungen

1. Wilfried Lang berichtet, dass in Google-Maps die Adresse Am Festplatz nicht gefunden werden kann.

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt wird sich darum kümmern.

2. Corinna Bosch

- 2.1 Der Pflegezustand der Außenanlagen am Vereinshaus ist nicht zufriedenstellend.

Dem Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft wird der Hinweis weitergegeben.

- 2.2 Die Halterung am Basketballkorb an der Scateranlage im Eisenbachtal hat sich gelockert, so dass sich der Korb dreht.

Der Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft bekommt einen Hinweis.

- 2.3 An die gewünschte Beseitigung der Fichten auf dem Schwimmbadgelände wird erinnert und Artur Otto ergänzt, dass er die Abholzung kritisch sieht und ausführt, dass man froh sein könne, dass bei dem Sommer dieses Jahres man eine Fällung nicht vorgenommen habe, woraufhin Andreas Moses mitteilte, die Angelegenheit müsse dann im Bauausschuss und im Schwimmbadausschuss noch einmal diskutiert werden.

Der Forst bekommt einen Hinweis.

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt erhält einen Hinweis zur Vormerkung für die nächste Bauausschusssitzung.

Der Arbeitskreis Waldschwimmbad bekommt einen Hinweis.

3. Regina Schirner

- 3.1 Die vorgenommene Einschotterung von Grünanlagen im Rahmen des Pilotprojektes "Stadtgrün- Artenreich und Vielfältig" zur Vorbereitung von Ausbringung von Blumenzwiebeln bzw. der Einsatz von Blumenwiesen sollte näher erklärt werden.

Der Bürgermeister sagt zu, den Pressebericht in der Taunuszeitung hierzu auf die homepage/facebook zu nehmen.

- 3.2 Wie geht es mit den Mietverträgen Bahnhofstraße 27 weiter?

Der Bürgermeister erklärt, dass die Verträge weiterlaufen werden.

gez. Andreas Moses
Ausschussvorsitzender

gez. Viola Feldmann
Schriftführerin